

Gestützt auf Art. 17 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG), Art. 1 ff des kantonalen Einführungsgesetzes dazu (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) und auf Art.61 ff des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden den (KRG) erlässt die Gemeinde Andeer nachstehendes

Wasser- und Kanalisationsreglement der Gemeinde Andeer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Andeer.

Geltungsbereich

² Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausstattung, die Benutzung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

³ Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 3

¹ Die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen werden nach ihren Eigentümern in private und öffentliche Anlagen eingeteilt. Zu den öffentlichen Anlagen zählen alle von der Gemeinde erstellten oder von ihr übernommenen Anlagen.

Einteilung der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen

² Private Anlagen sind die Hausanschlüsse und Hauszuleitungen, die Leitungen im Inneren von Gebäuden sowie die von Privaten erstellten Wasserversorg-

ungs- und Abwasseranlagen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend der Schieber.

³ Die öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind aus dem Wasser- und Kanalisationsleitungskataster ersichtlich.

Art. 4

¹ Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan (GEP). Sie betreibt eine eigene Wasserversorgung und Hydrantenanlage sowie die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden.

Aufgabe der Gemeinde

² Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und Hydranten-netzes wie auch der Abwasseranlagen richtet sich nach dem generellen Erschliessungsplan.

³ Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Wasserversorgungsanlagen sowie alle Abwasseranlagen auf Gemeindegebiet.

Art. 5

¹ Private Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind von den Grundeigentümern nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese kann insbesondere den Anschlusspunkt sowie die Führung, Dimensionierung und das Material der privaten Leitungen bestimmen.

Private Wasser-versorgungs- und Kanalisations-anlagen

² Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der privaten Anlagen gehen ausschliesslich zulasten der Grundeigentümer

Art. 6

¹ Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Anschlusspflicht

² Bestehende Bauten und Anlagen sind an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

³ Neubauten sind mit der Erstellung an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Bei bestehenden Bauten bestimmt der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 7

¹ In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann er für jeden Teil einen besonderen Anschluss vorschreiben.

Anschluss

² Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8

¹ Die Kosten des Anschlusses aller technischen Anlagen, die für die Verbindung der öffentlichen mit der privaten Leitung notwendig sind, trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Kosten

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Art. 9

¹ Alle Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind nach den anerkannten schweizerischen Regeln der Baukunde auszuführen.

Ausführung

² Die technischen Vorschriften dieses Reglements sind zu beachten.

³ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, kann der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren notwendige technische Anordnungen treffen, wobei er sich nach Möglichkeit an die jeweils geltenden Richtlinien, Leitsätze und Empfehlungen der Fachverbände hält.

Art. 10

¹ Die Vollendung der bewilligten Anlagen ist dem Gemeindevorstand bzw. den von ihm beauftragten Kontrollorganen vor dem Eindecken zu melden, worauf die Anlagen geprüft werden. Bei vorschriftswidriger Ausführung verfügt der Gemeindevorstand die nötigen Änderungen.

Abnahme

² Die Inbetriebnahme der Anlagen ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig.

³ Durch die Bewilligung und Kontrolle von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Konstruktion, Materialeignung und Sicherheit der ausgeführten Anlagen.

Art. 11

¹ Sämtliche öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sind dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten. Schäden an privaten Anlagen sind vom Eigentümer der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Unterhalt und
Kontrolle der
Anlagen

² Der Gemeindevorstand lässt die Anlagen der Gemeinde periodisch auf ihren Zustand prüfen. Die Schieber werden regelmässig durch den Brunnenmeister kontrolliert.

³ Bei Verdacht auf Mängel kann die Gemeinde die privaten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen von Privaten überprüfen lassen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten. Die Kosten der Kontrolle gehen zulasten des Eigentümers der privaten Anlagen.

Art. 12

¹ Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt der Gemeindevorstand unverzüglich beheben.

Behebung von
Mängeln

² Schäden an privaten Anlagen sind von den Grundeigentümern von sich aus oder auf Anordnung des Gemeindevorstandes auf eigene Kosten ohne Verzug beheben zulassen.

³ Kommt ein Grundeigentümer den Anordnungen nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt der Gemeindevorstand die Schäden oder Störungen auf Kosten des Grundeigentümers beheben. Der betroffene Eigentümer ist unverzüglich schriftlich über die getroffene Massnahmen zu orientieren.

Art. 13

¹ Die angeschlossenen Grundeigentümer haften gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen verursacht wird.

Haftung

² Für Schäden an bestehenden Hydranten, Rohr- und Kanalisationsleitungen, die bei der Ausführung von Bauarbeiten entstehen, haftet die Bauherrschaft.

³ Die Gemeinde haftet ihrerseits für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von öffentlichen Anlagen an privaten Anlagen entstehen.

II. Wasserversorgung

Art. 14

¹ Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet. Bezugsrecht

² Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für hydraulische Anlagen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, kann die Bewilligung von à fonds perdu Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

³ Für ausserordentliche Wasserabgaben (z.B. Schwimmbäder, usw.) können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 15

¹ Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung der Gemeinde. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind vom Wasserbezüger ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen. Wasserabgabe

² Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben.

³ Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubewilligung verweigert werden.

Art. 16

¹ Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft. Bauwasser und vorübergehende Wasserabgabe

² Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch die Bauherrschaft mit dem Baugesuch zu erfolgen. Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlussstelle.

³ Für vorübergehende Wasserabgaben sind besondere Vereinbarungen mit dem Gemeindevorstand zu treffen.

Art. 17

¹ Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden. Wasserverbrauch

² Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist verboten.

³ Im Brandfall hat jeder Wasserbezügler den Wasserverbrauch von sich aus auf ein Mindestmass einzuschränken.

Art. 18

¹ Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, hat der Wasserbezügler bei der Leitungseinführung in das Gebäude auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einbauen zu lassen. Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, hat der Grundeigentümer selbst zu tragen.

Druckverhältnisse
und Wasserverlust

² Genügt einem Wasserbezügler der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung treffen.

³ Die Wasserbezügler sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 19

¹ Für alle Wasserleitungen darf nur erstklassiges Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält und eine normale Dauer der Anlage garantiert.

Wasserleitungen

² Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber geht nach der Installation in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser unterhalten.

³ Wasserleitungen müssen mindestens 1.20 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, hat die Wasserleitung in der Regel höher zu liegen als die Kanalisation.

⁴ Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 20

¹ Die Gemeinde hält in ihren Reservoirs eine Löschwasserreserve bereit und erstellt und unterhält ein eigenes Hydrantennetz.

Hydranten

² Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen nur ausnahmsweise für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden. Der vom Gemeindevorstand gewählte Brunnenmeister überwacht und regelt den Wasserstand in den Reservoirs.

³ Die Wasserentnahme aus den Reservoirs für Feuerwehrrübungen ist dem jeweils zur Verfügung stehenden Wasserstand anzupassen. Zum Öffnen und

Schliessen der Schieber von Hydranten sind nur die vom Gemeindevorstand beauftragten Organe berechtigt. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Feuerwehroorgane.

Art. 21

¹ Das Verunreinigen der öffentlichen Brunnen ist verboten. Die öffentlichen Brunnen werden von der Gemeinde periodisch gereinigt.

Öffentliche
Brunnen

² Brunnen, die von Privaten erheblich verunreinigt werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu reinigen oder reinigen zu lassen.

Art. 22

¹ Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

Qualitätskontrolle

² Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers, alle zum Schutz der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler, notwendigen Massnahmen.

III. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisation

Art. 23

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Anschluss an die
Kanalisation

Art. 24

¹ Eine Wärmeentnahme aus öffentlichen Kanalisationsanlagen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

Wärmeentnahme

² In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 25

¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP), oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

Fremd- und
Meteowasser

² Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

³ Die Gemeinde kann die Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation

Art. 26

¹ Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

Verschmutztes
Abwasser

² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

³ Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer zu einer gemeinsamen Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 27

¹ Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Entsorgung der
Rückstände

² Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

⁴ Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.

⁵ Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 28

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

Nicht
verschmutztes
Abwasser

3. Bau und Betrieb

Art. 29

¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Bei Richtungsänderungen sind Schächte vorzusehen.

Kanalisations-
leitungen

² Kanalisationsleitungen im Freien sind mindestens 1,0 m zu überdecken. Mauerdurchgängen in Senkungen ist durch geeignete Massnahmen zu begegnen (Fugen, plastische Übergänge).

³ Vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist ein Kontrollschacht mit einem Durchmesser von wenigstens 0,8 m (Deckel mind. 0,6 m) zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken ausgeführt werden. Die Anschlüsse sind vor Eindeckung des Grabens vom Bauamt zu kontrollieren.

Art. 30

¹ Beim Übergang von den Fall- zu den Bodenleitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Spül- und
Reinigungs-
vorrichtungen

² Diese Vorrichtungen sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Heizkesseln anzubringen.

³ Die Nennweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (mind. 60 mm).

Art. 31

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungen,
Geruchsverschlüsse

² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

³ Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art. 32

¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Es sind die notwendigen Rückstauverschlüsse einzubauen.

Entwässerung
tiefliegender Räume,
Pumpenanlagen,
Rückstauverschlüsse

² Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals geführt werden. Das Anfaulen des Abwassers im Pumpenschacht ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

³ Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für den einwandfreien Betrieb der Anlage verantwortlich.

Art. 33

¹ Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Der Reinigungszyklus wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Reinigung der
Entwässerungs-
anlagen

² Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinneren ist Sache der Privaten. Die Gemeinde kann jedoch die Reinigung gegen Verrechnung besorgen, wenn zwingende Gründe eine Reinigung durch die Gemeinde erfordern.

³ Hauskläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

⁴ Schlammsammler, Fettabscheider, Benzin- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung des Gemeindevorstandes auf Grund von Weisungen des Amtes für Natur und Umwelt gesetzeskonform zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 34

¹ Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

Abfälle

² Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

³ Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 35

¹ Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Erhebung von Anschlussgebühren, Beiträgen und Benutzungsgebühren.

Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

² Die Anschlussgebühren dienen der Finanzierung von Anlagen der Basis- und Groberschliessung. Die Anlagen der Feinerschliessung werden über Beiträge finanziert, sofern deren Finanzierung nicht von den Grundeigentümern selbst oder im Rahmen von Quartierplanungen geregelt wird.

³ Benutzungsgebühren werden für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung aller von der Gemeinde betriebenen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erhoben.

⁴ Die Rechnungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung werden als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 36

¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch den Bauberechtigten zu bezahlen.

Gesetzliches Pfandrecht

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an den Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

⁴ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden gemäss Art. 44 erhoben.

2. Anschlussgebühren

Art. 37

¹ Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Wasseranschlussgebühren

Die beträgt für die

Klasse I Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch wie Kirchen, Theater, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Ökonomiegebäude: 0.5% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens Fr. 400.--.

Klasse II Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Turnhallen:

1% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens Fr.1'000.--.

Klasse III Bauten mit starkem Wasserverbrauch wie Betagtenheime, Hotels, Restaurants, Ferienheime, Molkereien sowie Gewerbebetriebe mit starkem Wasserverbrauch (Kantinen):
1.5% des Neuwertes der Gebäudeversicherung, mindestens Fr. 2'000.--.

Klasse IV Bauten in der Industrie-, Gewerbe- oder Abbau- und Deponiezone werden gemäss Klasse I - III eingestuft, maximal beträgt die Anschlussgebühr Fr. 3'000.--. Kantinenbetriebe werden gemäss Klasse III berechnet.

Art. 38

¹ Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden, ist eine einmalige Kanalisationsgebühr zu bezahlen.

Kanalisations-
anschlussgebühren

² Die Gebühr beträgt:
für Klasse I 1.5 %
für Klasse II 2.0 %
für Klasse III 2.5 %
für Klasse IV maximal Fr. 6'000.--
des Neuwertes der Gebäudeversicherung.

Die Klasseneinteilung erfolgt analog Art. 37

Art. 39

¹ Die festgelegten Anschlussgebühren gelten als Einkauf des Abgabepflichtigen in die bestehenden öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Basis- und Groberschliessung).

Vorbehalt von
Anschlussgebühren
für besondere Werke

² Werden neue Anlagen erstellt, die keine blosser Kapazitätserweiterung darstellen, können durch Gemeindebeschluss besondere Anschlussgebühren von allen angeschlossenen Grundeigentümern erhoben werden.

Art. 40

¹ Die Anschlussgebühren werden auf Grund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung einschliesslich der jeweiligen Teuerungszuschläge berechnet. Massgeblich für die Veranlagung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vollendung des gebührenpflichtigen Bauvorhabens. Bei bestehenden Bauten wird auf den Zeitpunkt des Anschlusses abgestellt.

Berechnung der
Gebühren

² Entspricht in besonderen Fällen die auf Grund des Neuwertes ermittelte Anschlussgebühr dem Vorteil, der dem Grundeigentümer aus dem öffentlichen Werk erwächst, nicht, setzt der Gemeindevorstand den anrechenbaren Neuwert auf Grund der besonderen Verhältnisse fest.

³ Der Schätzungswert für die historische Bausubstanz wird bei der Neuwertberechnung nicht mitberücksichtigt. Als historische Bausubstanz gelten Objekte, welche im generellen Gestaltungsplan als geschützte Bauten eingetragen sind.

⁴ Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 40% ist eine dem Mehrwert entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird.

⁵ Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 41

¹ Die Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren für Neubauten und für nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der geschätzten Baukosten durch die Gemeindekanzlei provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der Neuwertschätzung.

Erhebung,
Fälligkeit

² Die Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren für bestehende Bauten werden zum Zeitpunkt des Anschlusses in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 90 Tagen zu bezahlen.

Art. 42

¹ Einsprachen gegen die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

Einsprache

² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung mit.

3. Beiträge

Art. 43

¹ Grundeigentümer, denen durch die Erstellung, den Ausbau oder eine Änderung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Feinerschliessung, die von der Gemeinde erstellt oder übernommen werden, ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, haben an die Kosten des Werkes Beiträge zu leisten.

Beiträge

² Werden beitragspflichtige Wasser- und Kanalisationsanlagen im Rahmen einer Quartierplanung erstellt, sind die Grundeigentümerbeiträge im Quartierplanverfahren festzulegen.

³ In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Verfahrens, die Aufstellung des Kostenverteilers und die Rechnungsstellung gemäss der kantonalen Raumplanungsverordnung.

4. Benutzungsgebühren

Art. 44

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserreinigung beträgt:

Benutzungsgebühren

a) Für Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20.** Altersjahres jährlich für:

Wasser	Fr. 50.-
Abwasser	Fr. 160.-
Wochenaufenthalter und Grenzgänger bezahlen jeweils die Hälfte	

b) Hotels, Restaurants, Café, Ferienwohnungen, Camping etc.

Restaurant, Café	pauschal	Wasser	Fr. 110.--
		Abwasser	Fr. 440.--
Hotel	pro Zimmer	Wasser	Fr. 40.-
	pro Zimmer	Abwasser	Fr. 90.-
Camping	pro fest gelegter Platz	Wasser	Fr. 40.-
	pro fest gelegter Platz	Abwasser	Fr. 90.-
Ferienwohnungen	pauschal pro Wohnung	Wasser	Fr. 50.--
		Abwasser	Fr. 160.--

c) Gewerbebetriebe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

mit niedrigem Verbrauch	Fr. 100.-- bis 600.--
mit mittlerem Verbrauch	Fr. 550.-- bis 1'100.--
mit hohem Verbrauch	Fr. 1'000.-- bis 17'000.--

d) Landwirtschaftsbetriebe Wasser pro GVE Fr. 11.--

Die unter c) fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzureihen.

² Der Verbraucher ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbauen zu lassen und die Gebühr nach Menge des bezogenen Wassers mit **Fr. 3.50/m³** zu begleichen (**Wasser Fr. 1.00, Abwasser Fr. 2.50**). Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch nach m³ erfolgt ab dem 1. Januar des der Montage des Wasserzählers folgenden Jahres. Bei Neubauten ab Wohnungsbezug. Ein Wechsel des Wasserbezuges nach Menge (m³) zurück zur Pauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen befindet der Gemeindevorstand.

³ Der Wasserzähler muss bei der Gemeinde bezogen werden und wird von dieser zu den Selbstkosten abgegeben. Die Zähler und deren Einbau haben den gültigen Richtlinien des *SVGW und den **SIA-Normen zu entsprechen. Die Montage darf nur durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden. Der Wasserzähler ist vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass er jederzeit leicht zugänglich ist. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen, erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

⁴ Wird die Messung des Wasserverbrauches von der Gemeinde oder vom Verbraucher beanstandet, muss der Zähler amtlich geprüft werden. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze, gehen die Kosten der Prüfung inkl. Aus- und Einbau zu Lasten dessen, welcher die Prüfung verlangt hat. In anderen Fällen zu Lasten des Verbrauchers.

⁵ Die Wasserzähler müssen alle 15 Jahre ab Einbaudatum einer periodischen Prüfung unterzogen werden. Der Ausbau, die Prüfung und die Revision, sowie der Einbau des Austauschzählers gehen zu Lasten des Verbrauchers.

⁶ Ist der Zähler stehen geblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Durchschnitt des Wasserverbrauches aus den (nach Möglichkeit) drei vorangegangenen vergleichbaren Ableseperioden ermittelt.

Falls die Gemeinde Andeer zu einem späteren Zeitpunkt generell auf Wasserzähler wechseln sollte, gehen die eingebauten privaten Zähler in das Eigentum der Gemeinde über. Die Zähler werden auf 15 Jahre abgeschrieben und ohne Zinsen, pro rata temporis, dem Privaten entschädigt.

* (SVGW) Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches

** (SIA) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

⁷ Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeindevorstand alljährlich auf Grund der Kostenentwicklung überprüft und im Rahmen von Abs. 1 und 2 jeweils für das kommende Jahr der Kostenentwicklung angepasst.

Art. 45

¹ Die Benutzungsgebühren werden den jeweiligen Schuldnern (Art. 44) von der Gemeindekanzlei jährlich in Rechnung gestellt. Besitzwechsel von Betrieben, Zuzüge oder Wegzüge während des Jahres werden pro rata berechnet.

Erhebung der Benutzungsgebühren

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu begleichen.

Art. 46

¹ Einsprachen gegen die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

Einsprache

² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der geschuldeten Gebühren in einer rekursfähigen Verfügung mit.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 47

¹ Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt.

Vollzug

² Aufgaben von untergeordneter Bedeutung können vom Gemeindevorstand an einzelne Mitglieder delegiert oder Dritten zur Ausführung übertragen werden.

Art. 48

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend am **01.01.2009** in Kraft

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

² Mit seinem In-Kraft-Treten gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinden Andeer, Pignia und Clugin als aufgehoben.

³ Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht bewilligt sind. Also beschlossen von der Gemeindeversammlung Andeer am 27.11.2009 und Teilrevision vom 14.09.2016 (Art. 44) rückwirkend auf 01.01.2016.

Der Gemeindepräsident:
Hans Andrea Fontana

Der Aktuar:
Silvio Kunfermann